Der Zwölffte Titul.

Von deß Gerhaben Ambt in Rechtsführungen.

§. 1. Die

§. 1.

DIe Rechtsführungen / welche ein Gerhab in der Verlassenschafft findet / müssen von jhme / so vil möglich / zu Ende gebracht werden; auch so dem Pupillen ein newer Rechts Handl zuestehet / er seye gleich Kläger / oder Beklagter / so solle er mit guetem Grundt darin verfahren / darbey in allweeg die Billigkeit der Sachen beobachten / vnd sich vorhero wol bedencken / vnd berathschlagen / ob es dem Pupillen nutzlicher seye / deß rechtlichen Außtrags zu erwarten / oder sich in der Güte zu vergleichen / vnd was dem Pupillen am nutzlichisten befunden wirdt / dasselbe ergreiffen.

§. 2. Gelangt die Sachen zu einem gütigen Vergleich / ist derselbe jederzeit auff der Obrigkeit ratification zu stellen / dero dann obligt / vor der Bekräfftigung zu sehen / ob der Vergleich zu deß Pupillen Nutzen angesehen / oder nicht.

§. 3. Was nun also das Recht / oder ein vom Gericht bestättigter Vergleich mit sich bringt / darauß ist der entstehende Gewinn / oder Verlust dem Pupillen zuezuaignen: Wo aber der Gerhab in einem / oder andern fall etwas verwahrloset / derentwegen ist er den Pupillen ohne Schaden zu halten schuldig.

§. 4. Wann ein Gerhab / wegen schwärer Rechtsführung / einen Curatorem in litem begehrt / soll jhme derselbe / gegen billicher Bestallung / zugeordnet werden / welcher sodann vmb die Rechtsführungen zu sorgen / vnd dieselben / neben denen andern Gerhaben / zu verantworten hat.

Der Dreyzehende Titul.

Wann mehr Gerhaben seyndt / wer die Verwaltung habe.

§. 1.

WAnn mehr Gerhaben zugleich verordnet / so seyndt sie alle / vnd jede sowol zur Verantwort- als Verwaltung verbunden.

§. 2. Wann aber die Gerhabschafft / vnd deren Verwaltung von der Obrigkeit abgetheilt worden / so ist ein jeder Gerhab / allein vmb seinen